

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

Hans H e i n r i c h -Berlin,
Professor L a n g h a m m e r -Berlin,
Friedel S u s s e t -Berlin,
Dr. Paul L a d e w i g -Sennewitzmühle.

Zur Verhandlung über den Antrag des Württembergischen Innenministeriums auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

" Das Abenteuer der Thea Roland "

der Georg Witt Film G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Ministerialrat D r ü c k

2. für die durch den Widerruf betroffene Firma :

Rechtsanwalt Dr. H e s s und Hugo R ü t t e r s .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Württembergischen Innenministeriums wurde von den Erschienenen zu 1 begründet.

Der Vertreter der durch den Widerruf betroffenen Firma Hugo Ritters, äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

I. Auf Antrag des Württembergischen Innenministeriums vom 31. Oktober 1933 - Nr.III A 4110/185 - wird die durch die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 4. November 1932 - Nr. 32495 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungs-

Entscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Auf der Suche nach einem Modell zu einer Männerstatue gerät die Bildhauerin Thea Roland an den Londoner Polizisten und Weltmeister Jerry, der zu einem Boxmatch nach Berlin gekommen ist. Thea wohnt dem Match bei und wird Zeugin von Jerrys Sieg. Beide feiern den Sieg in Theas Wohnung. Bei Jerry's Abreise nimmt Thea fälschlich an, Jerry sei anderweitig gebunden. Als Thea ein Kind bekommt, verheimlicht sie es deshalb Jerry, der sogleich nach seinem Berliner Sieg nach London zurückgekehrt ist. Jerry erfährt hiervon erst zwei Jahre später, als er Thea besucht und ist außer sich vor Freude. Thea dagegen hat ihren Argwohn gegen ihn noch nicht überwunden und beide finden sich erst, als die Annahme Theas, daß Jerry ihr nicht allein gehöre, sich als falsch herausstellt.

II. Der Vertreter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma hat selbst zugegeben, daß der Bildstreifen mit dem Empfinden der gegenwärtigen Zeit nicht in Einklang stehe. Die von ihm angeführten Gründe, daß die herstellende Firma gleichgeschaltet sei und ein nachträgliches Verbot des vor der Nationalen Revolution hergestellten Bildstreifens für sie einen erheblichen Vermögensverlust bedeute, sind nach § 1 Abs. 2 Satz 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 außerhalb des Bildstreifens gelegen und konnten deshalb nach dieser gesetzlichen Vorschrift für die Entscheidung nicht gewertet werden. In Übereinstimmung mit dem Widerrufsanspruch hat die Oberprüfstelle den Bildstreifen wegen der ihm innewohnenden Erotik auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. wegen

entsittlichender

entsittlichender Wirkung verboten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

gez. Dr. S e e g e r .

Fischer

Regierungsoberinspektor.